

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend Änderung des
Gesetzes gegen Atommüll-Lagerstätten**

10-42

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit unterbreiten wir Ihnen Bericht und Antrag zur Änderung des Gesetzes gegen Atommüll-Lagerstätten (SHR 814.500).

Am 19. Mai 2008 hat der Kantonsrat die abgeänderte Motion 1/2008/Nr. 495 von Kantonsrat Hans-Jürg Fehr betreffend Widerstand gegen Atommüll-Lager mit 38 zu 32 Stimmen erheblich erklärt. Danach soll Artikel 1 des geltenden Gesetzes gegen Atommüll-Lagerstätten vom 4. September 1983 wie folgt geändert werden (neu ist der unterstrichene Teil):

"Die Behörden des Kantons Schaffhausen sind verpflichtet, mit allen rechtlichen und politischen Mitteln darauf hinzuwirken, dass auf Kantonsgebiet und dessen angrenzender Nachbarschaft keine Lagerstätten für radioaktive Abfälle errichtet und keine vorbereitenden Handlungen vorgenommen werden."

Ziel der Motion ist es, die gesetzlich verankerte Widerstandspflicht der Behörden über die Kantonsgrenzen hinaus auf den allfälligen Tiefenlagerstandort "Zürcher Weinland" in Benken auszudehnen.

1. Ausgangslage

1.1. Entsorgung radioaktiver Abfälle

Radioaktive Abfälle entstehen grösstenteils aus der Stromproduktion in den fünf schweizerischen Kernkraftwerken. Daneben fallen sie aus Anwendungen in Medizin, Industrie und Forschung an (sog. MIF-Abfälle). Jährlich fallen insgesamt wenige 100 m³ radioaktive Abfälle an. Hinzu kommen nach Ende der Betriebszeit Abfälle aus dem Rückbau der Kernkraftwerke und der Forschungsanlagen. Die zu entsorgende Gesamtmenge dürfte sich bei Annahme einer 50-jährigen Betriebszeit der bestehenden Kernkraftwerke auf rund 87'100 m³ in Lagerhallen verpackte Abfälle belaufen (77'000 m³ schwach- und mittelaktive Abfälle, 2'600 m³ alphanotoxische Abfälle sowie 7'500 m³ hochaktive Abfälle und Brennelemente).

Für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle gilt das Verursacherprinzip. Die Kernkraftwerkbetreiber sind verantwortlich für die Entsorgung der abgebrannten Brennelemente sowie der radioaktiven Abfälle aus dem Betrieb, der späteren Stilllegung und dem Rückbau der Kernkraftwerke. Für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle, welche nicht als Folge der Kernenergienutzung entstehen, ist der Bund zuständig. Von den Betreibern der schweizerischen Kernkraftwerke und vom Bund wurde 1972 die Nagra gegründet und mit der Entsorgungsaufgabe betraut.

Die Erzeuger von radioaktiven Abfällen sind gesetzlich verpflichtet, diese auf eigene Kosten sicher zu beseitigen. Die während dem Betrieb anfallenden Entsorgungskosten (z.B. für die Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente, die Untersuchungen der Nagra, den Bau von Zwischenlagern) werden laufend bezahlt. Die Stilllegungskosten sowie die nach Ausserbetriebnahme der Kernkraftwerke anfallenden Kosten für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle werden mit Beiträgen der Betreiber in zwei unabhängige Fonds, den Stilllegungsfonds für Kernanlagen und den Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke, sichergestellt.

1.2. Erweiterter Auftrag zum Widerstand

Das geltende Gesetz gegen Atommüll-Lagerstätten von 1983 stammt aus einer Zeit des Widerstandes gegen ein allfälliges Atommüll-Lager in Siblingen. Nach Auffassung des Motionärs erweist sich die gesetzliche Beschränkung der behördlichen Widerstandspflicht auf das Kantonsge-

biet angesichts des in Evaluation befindlichen Standortes Benken ZH, der nur wenige Kilometer von der Kantonsgrenze entfernt liegt, als sachfremd und damit falsch. Es liege auf der Hand, dass Kantonsgrenzen im Zusammenhang mit hochradioaktiven Abfällen und deren Lagerung bedeutungslos seien. Einzig relevantes Kriterium sei die Sicherheit für die Kantonsbevölkerung, und diese sei beim Standort Benken nicht anders zu beurteilen als beim Standort Siblingen. Deswegen erweise sich eine Ergänzung des Gesetzes als unumgänglich.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Regierungsrat schon im Jahre 2003 bereit erklärt, ein Postulat von Kantonsrat Hans-Jürg Fehr entgegenzunehmen, das den Regierungsrat beauftragt, alles in seinen Möglichkeiten Liegende zu tun, um ein Endlager für Atommüll im benachbarten Benken zu verhindern. Das Postulat wurde vom Kantonsrat am 17. Februar 2003 mit 54 : 7 an den Regierungsrat überwiesen. Dieser hat über seine diesbezüglichen Anstrengungen den Kantonsrat und die Öffentlichkeit regelmässig orientiert, letztmals in der Vorlage zu den Motionen und Postulaten vom 16. Februar 2010.

Bei der Entgegennahme der Motion sprach sich der Regierungsrat generell für das Ziel aus, die vorhandenen und die weiterhin anfallenden radioaktiven Abfälle sollten so entsorgt werden, dass die Langzeitsicherheit für die Biosphäre gewährleistet werden kann. Er wolle Gewähr haben, dass die radioaktiven Abfälle tatsächlich am bestmöglichen Standort tiefengelagert werden - und nicht einfach am einzigen, der im Detail untersucht wurde.

Am 28. Juni 2006 hatte der Bundesrat den Entsorgungsnachweis für abgebrannte Brennelemente (BE), verglaste hochaktive (HAA) und langlebige mittelaktive Abfälle (LMA) der Nationalen Genossenschaft für die Lagerung der radioaktiven Abfälle (Nagra) gutgeheissen. Gleichzeitig lehnte er den Antrag betreffend Fokussierung künftiger Untersuchungen im Hinblick auf eine geologische Tiefenlagerung der BE / HAA / LMA in der Schweiz auf den Opalinuston und das potentielle Standortgebiet im Zürcher Weinland ab. Bereits im Vorfeld war der Regierungsrat in einer Gesamtbeurteilung zum Schluss gekommen, dass keine Hinweise vorhanden seien, wonach der Entsorgungsnachweis für das Wirtsgestein Opalinuston als nicht erbracht beurteilt werden müsste. Gleichzeitig hatte er jedoch Wert auf die Feststellung gelegt, dass es sich beim Entsorgungsnachweis und bei dessen Überprüfung in erster Linie um eine

technische Beurteilung und nicht um eine politische Frage handelte. Er wies mit Nachdruck darauf hin, dass keine Standortentscheidungen vorweggenommen werden dürfen, und verlangte die gleichwertige Prüfung von mehreren Optionen im Rahmen des Standortauswahlverfahrens.

Darüber hinaus forderte der Regierungsrat bei der auf Bundesebene erfolgten Erarbeitung des Sachplans geologische Tiefenlager das Vorziehen der sozioökonomischen Abklärungen und damit eine frühere Mitwirkung der Gemeinden in der ersten Etappe des Sachplans. Das Bundesamt für Energie wollte jedoch in der ersten Etappe lediglich die dazu notwendige Methodik erarbeiten lassen. Der Regierungsrat liess deshalb bestimmte sozioökonomische Aspekte für die Region Schaffhausen in eigener Regie prüfen (siehe hinten Ziff. 7).

2. Standortauswahlverfahren nach Sachplan geologische Tiefenlager

Am 2. April 2008 hat der Bundesrat den Konzeptteil des Sachplans geologische Tiefenlager (fortan Sachplan) verabschiedet und damit die Regeln und das Verfahren für die Standortsuche festgelegt.

Die Standortsuche für geologische Tiefenlager gemäss Sachplan erfolgt bekanntlich in drei Etappen und wird rund zehn Jahre dauern. Danach wird der Bundesrat über die Erteilung der Rahmenbewilligung für je einen Standort für schwach- und mittelradioaktive Abfälle und hochradioaktive Abfälle oder für einen Standort für alle Abfallkategorien entscheiden. Nach dem Entscheid des Bundesrates folgen die Genehmigung durch das Parlament und eine allfällige Volksabstimmung, falls das fakultative Referendum gegen die Rahmenbewilligung ergriffen wird. Im Kanton Schaffhausen unterliegt die vorherige Stellungnahme zur Rahmenbewilligung dem obligatorischen Referendum.

In der laufenden Etappe 1 (2008 - ca. Mitte 2011) wurden von der Nagra Standortgebiete aufgrund von sicherheitstechnischen und geologischen Kriterien vorgeschlagen. Es sind dies: Südranden (Kanton SH), Zürcher Weinland (Kantone ZH und TG), Nördlich Lägeren (Kantone ZH und AG), Bözberg (Kanton AG), Jura-Südfuss (Kantone SO und AG) und Wellenberg (Kantone NW und OW). Die drei Standortregionen Zürcher Weinland, Nördlich Lägeren und Bözberg kommen sowohl für Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle als auch für Lager für hochradio-

aktive Abfälle oder für ein so genanntes Kombilager (Lager für alle Abfallkategorien) in Frage. Zu den Vorschlägen der Nagra werden sicherheitstechnische Gutachten erstellt. Parallel dazu erfolgen eine raumplanerische Bestandesaufnahme und unter Federführung des Bundesamtes für Energie (BFE) der Aufbau der sogenannten "regionalen Partizipation" unter direktem Einbezug der Standortgemeinden, der Gemeinden im Planungssperimeter und weiterer noch zu definierender Gemeinden, welche dann gesamthaft die eigentliche "Standortregion" bilden. Nach Vorliegen aller behördlichen Gutachten erstellt das BFE einen Ergebnisbericht mit Standortkarten und Begleittexten. Dieser wird in eine dreimonatige breite Anhörung bei Kantonen, Nachbarstaaten, Parteien und Organisationen geschickt (zweite Hälfte 2010) und dem Bundesrat voraussichtlich Mitte 2011 zur Entscheidung vorgelegt.

Erst in Etappe 2 (2011 - 2013) werden die in der Auslegeordnung von Etappe 1 identifizierten Standortgebiete auf mindestens zwei Standorte pro Abfallkategorie eingeeengt bzw. fokussiert, indem neben den sicherheitstechnischen auch raumplanerische und sozioökonomische Aspekte umfassend geprüft werden. In dieser Etappe steht die regionale Partizipation, das heisst der Einbezug der Bevölkerung und der Gemeinden der betroffenen Regionen, im Vordergrund.

In Etappe 3 (2013 - 2017) werden die verbleibenden Standorte vertieft untersucht und die sicherheitstechnischen und geologischen Kenntnisse dieser Standorte zum Beispiel durch Sondierbohrungen weiter vertieft. Ebenso werden die volkswirtschaftlichen Auswirkungen genau untersucht und mögliche Formen der Abgeltung geregelt. Am Ende von Etappe 3, in rund zehn Jahren, reicht die Nagra die Rahmenbewilligungsgesuche für Tiefenlager ein.

3. Kritische Haltung der Regierung im Sachplanprozess

Der Regierungsrat hat Ende 2008 bei der Bekanntgabe der potentiellen Tiefenlagerstandorte betont, dass er die beiden Standorte "Südranden" und "Zürcher Weinland" ablehnt, da diese die Standortattraktivität des Kantons Schaffhausen gefährden. Zudem ist er gesetzlich zum Widerstand gegen Atomanlagen auf Kantonsgebiet verpflichtet. Da eine frühe Einflussnahme wichtig ist, will jedoch der Regierungsrat beim Sachplanverfahren, das der Standortsuche dient, nicht abseits stehen, sondern sich konstruktiv, aber sehr kritisch einbringen. Dazu gehört namentlich

eine entsprechende Mitwirkung im begleitenden Ausschuss der Kantone und in wichtigen Arbeitsgruppen (Gremium und Ansprechpersonen siehe www.radioaktiveabfaelle.ch). Im Hinblick auf den erst in ca. zehn Jahren anstehenden Standortentscheid erachtet der Regierungsrat aber auch eine optimale Positionierung der Gemeinden im Sachplanprozess als sehr wichtig. Er hat sich deshalb erfolgreich dafür eingesetzt, dass das BFE bei dem am 8. Dezember 2009 gestarteten Aufbau der regionalen Partizipation nicht nur die Standortgemeinden, sondern gleich alle Gemeinden im provisorischen Planungssperimeter "Südranden" einbezogen hat. Zudem ist der Regierungsrat der Meinung, dass auch Gemeinden ausserhalb des Planungssperimeters in den Partizipationsprozess aufgenommen werden müssen. Schon am 6. Mai 2009 wurden alle Schaffhauser Gemeinden zu einer ersten Orientierung über das anstehende Sachplanverfahren eingeladen. Gemäss Sachplan soll die Partizipation der Gemeinden in den Standortregionen in der Etappe 2 (2011 - 2013) umgesetzt werden. Diese ist zurzeit unter der Federführung des BFE im Aufbau begriffen.

4. Partizipation und Mitsprache

Das BFE und der Sachplan messen dem sogenannten Partizipationsprozess einige Bedeutung zu.

Gemäss Sachplan wird im Rahmen der regionalen Partizipation der Etappe 2 das Szenario Tiefenlager hinsichtlich der Meinungsbildung in all seinen Dimensionen betrachtet mit dem Ziel, Empfehlungen zuhanden der Gemeinden der Standortregionen zu erarbeiten. Dabei werden beispielsweise Fragen zur Sicherheit für Mensch und Umwelt oder zu möglichen sozioökonomischen oder ökologischen Auswirkungen behandelt und zusammen mit den am Sachplan-Prozess Beteiligten diskutiert. Daneben haben die Standortregionen folgende konkrete Aufgaben:

- Erstellen einer sozioökonomischen Grundlagenstudie pro Standortregion unter der Federführung des BFE;
- Erarbeiten von Szenarien einer nachhaltigen regionalen Entwicklung, die Vorschläge zu flankierenden Massnahmen zur Verminderung allfällig negativer sozioökonomischer oder ökologischer Auswirkungen sowie Grundlagen für ihr Monitoring umfassen;

- Erarbeiten von Vorschlägen zur Ausgestaltung, Platzierung und Erschliessung der Oberflächenstruktur in Zusammenarbeit mit den Entsorgungspflichtigen.

In Bezug auf die Grundsatzfrage "Tiefenlager ja oder nein" ist nach Auffassung des Regierungsrates die Mitsprache von Kanton und Gemeinden im Rahmen der offiziellen Anhörungen am Ende der einzelnen Sachplan-Etappen von grosser Wichtigkeit. Hier geht es um die entscheidenden Weichenstellungen im Rahmen des Standortauswahlverfahrens, auf die sich die Einflussnahme nach Ansicht des Regierungsrates fokussieren sollte.

5. Rechtlicher Rahmen

5.1. Bund

Die Erzeuger von radioaktiven Abfällen sind gesetzlich verpflichtet, diese auf eigene Kosten zu beseitigen. Die bundesrechtlichen Vorgaben sind im Sachplan (Ziff. 1.1 - 1.2.3) ausführlich dargestellt.

Das Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 (SR 732.1; KEG) und die Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004 (SR 732.11; KEV) regeln die Entsorgung umfassend. Sie traten am 1. Februar 2005 in Kraft und ersetzen das Atomgesetz vom 23. Dezember 1959. Wer eine Kernanlage betreibt oder stilllegt, ist auf eigene Kosten zur sicheren Entsorgung der aus der Anlage stammenden radioaktiven Abfälle verpflichtet (Art. 31 KEG). Die Entsorgungspflicht ist nach Art. 31 Abs. 2 dann erfüllt, wenn die Abfälle in ein geologisches Tiefenlager verbracht worden sind und die finanziellen Mittel für die Beobachtungsphase und den Verschluss sichergestellt sind, oder wenn die Abfälle in eine Entsorgungsanlage im Ausland verbracht worden sind.

Die Entsorgungspflichtigen müssen zudem ein Entsorgungsprogramm erstellen. Dieses wird von den Bundesbehörden geprüft und vom Bundesrat genehmigt. Im Entsorgungsprogramm haben die Entsorgungspflichtigen unter anderem Angaben zu machen über die radioaktiven Abfälle, die benötigten geologischen Tiefenlager einschliesslich ihres Auslegungskonzepts, die Zuteilung der radioaktiven Abfälle zu den geologischen Tiefenlagern, den Realisierungsplan zur Erstellung der Lager und die Finanzierung der Entsorgung.

Das KEG regelt auch die Bewilligungsverfahren. Sie betreffen die Bewilligung für erdwissenschaftliche Untersuchungen in möglichen Standortregionen, die Rahmen-, die Bau- und die Betriebsbewilligung für geologische Tiefenlager sowie deren Verschluss.

Wie bei der Wahl eines Standorts für ein geologisches Tiefenlager vorzugehen ist, wird im KEG nicht geregelt. Gemäss Art. 5 KEV legt der Bund im Sachplan die Ziele und Vorgaben für die Lagerung der radioaktiven Abfälle in geologischen Tiefenlagern fest. Dazu gehört insbesondere das Standortauswahlverfahren für Lager aller Abfallkategorien. Das Standortauswahlverfahren ist eine wichtige Grundlage für das Entsorgungsprogramm, weil dieses massgeblich von der Ausgestaltung des Auswahlverfahrens im Sachplan geologische Tiefenlager abhängt und gemäss KEG periodisch an veränderte Verhältnisse angepasst werden muss.

Das KEG schreibt in Art. 30 Abs. 2 auch vor, dass die in der Schweiz entstehenden radioaktiven Abfälle grundsätzlich in der Schweiz entsorgt werden müssen. Art. 11 KEV enthält die wesentlichen Anforderungen an den Standort für ein Tiefenlager.

5.2. Regelungen in anderen Kantonen

In den beiden Halbkantonen Basel-Stadt und Basel-Land sind die Behörden von Gesetzes wegen verpflichtet, sich mit allen rechtlich und politisch zur Verfügung stehenden Mitteln dafür einzusetzen, dass auf Kantonsgebiet und in dessen Nachbarschaft "keine Atomkraftwerke nach dem Prinzip der Kernspaltung und keine Aufbereitungsanlagen für Kernbrennstoffe oder Lagerstätten für mittel- und hochradioaktive Rückstände errichtet werden." Beide Gesetze basieren auf entsprechenden Volksinitiativen.

In verschiedenen Kantonen unterliegen Vernehmlassungen des Kantons beim Bau von Atomanlagen im Sinne des Atomgesetzes der Volksabstimmung, oder es sind ebenfalls Initiativen ergriffen oder eingereicht worden, welche in Mitspracherecht des Volkes bei Stellungnahmen in Zusammenhang mit diesen Frage beinhalten.

5.3. *Kanton Schaffhausen*

Die Verfassungsmässigkeit einer Regelung, wie sie aktuell Gegenstand der Motion Fehr ist, wurde vom Regierungsrat bereits im Zusammenhang mit der "Volksinitiative für ein Gesetz zum Schutze vor Atomkraftwerken" (so genannte "Atomschutzinitiative") vom 29. Juni 1976 einlässlich geprüft. Diese Initiative sah inhaltlich vor, was im Ergebnis die Motion Fehr erreichen soll, und hatte folgenden Wortlaut: "Der Kanton Schaffhausen wendet sich mit allen ihm zur Verfügung stehenden rechtlichen und politischen Mitteln dagegen, dass auf seinem Gebiet oder in seiner Nachbarschaft Atomkraftwerke nach dem Prinzip der Kernspaltung, Aufbereitungsanlagen für Kernbrennstoffe oder Lagerstätten für mittel- und hochradioaktive Rückstände errichtet werden." Damals kam der Regierungsrat zum Schluss, "dass die Atomschutzinitiative nicht mit Sicherheit als rechtswidrig bezeichnet werden kann". Der Initiative wurde dann jedoch ein Gegenvorschlag gegenübergestellt, der in der Volksabstimmung vom 19. November 1978 angenommen wurde und heute in Art. 32 lit. f der Kantonsverfassung festgehalten ist. Gemäss diesem Artikel sind Stellungnahmen des Kantons Schaffhausen zuhanden des Bundes bezüglich des Baus von Kernkraftwerken, Aufbereitungsanlagen für Kernbrennstoffe oder Lagerstätten für radioaktive Rückstände auf dem Gebiet des Kantons Schaffhausen und der angrenzenden Kantone obligatorisch der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Mit anderen Worten: Auch bei einer gesetzlichen Verpflichtung des Regierungsrates, alles gegen Atommüll-Lagerstätten in der Nachbarschaft unseres Kantons zu unternehmen, hätten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger bei der offiziellen Stellungnahme unseres Kantons zum konkreten Bauvorhaben das letzte Wort. Auf diesen Widerspruch hat der Regierungsrat schon in seiner Vorlage vom 10. Mai 1983 hingewiesen: Gemäss dem "Gesetz gegen Atommüll-Lagerstätten" wurden die Behörden zu einer ablehnenden Stellungnahme verpflichtet, während die Verfassung die Vernehmlassung vom Ausgang der obligatorischen Volksabstimmung abhängig machte. Ergäbe nun die Volksabstimmung eine befürwortende Haltung zur geplanten Lagerstätte, so wären die Behörden nach Ansicht des Regierungsrates nicht an das Gesetz gebunden.

In diesem Zusammenhang interessiert, zu welchem Zeitpunkt die obligatorische Volksabstimmung bezüglich eines Endlagers überhaupt stattzufinden hätte. Nach heutigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass

einzig Stellungnahmen des Kantons zuhanden des Bundes bezüglich des Baus von Lagerstätten für radioaktive Abfälle auf dem Gebiet des Kantons Schaffhausen und der angrenzenden Kantone dem obligatorischen Referendum unterstehen.

Eine gesetzlich garantierte Mitwirkungspflicht, bei der die tangierten Kantone formell zur Stellungnahme eingeladen werden, ist beim Verfahren auf Erteilung der Rahmenbewilligung vorgesehen (Art. 44 KEG). Gemäss dem Konzeptteil zum Sachplan fallen sowohl die Standortwahl als auch das Rahmenbewilligungsverfahren in die dritte Etappe, womit sich die Frage der Volksabstimmung erst in etwa zehn Jahren stellen dürfte.

6. Tragweite des gesetzlichen Auftrages zum Widerstand

Der Wortlaut des bestehenden Gesetzes gegen Atommüll-Lager nimmt nicht nur den Regierungsrat in Pflicht, sondern generell "die Behörden des Kantons Schaffhausen". Eine Analyse der Gesetzmaterialien ergibt, dass damit namentlich auch die Stadt- und Gemeinderäte im Kanton zum Widerstand verpflichtet sind.

In geografischer Hinsicht ist der Wirkungskreis des Gesetzes klärungsbedürftig: Zum Zeitpunkt der Erheblicherklärung der Motion lag der Fokus noch auf dem Widerstand gegen ein Tiefenlager im Zürcher Weinland. Mit der Bekanntgabe weiterer potentieller Standortgebiete Ende 2008 ist zwischenzeitlich auch das Gebiet "Nördlich Lägern" in den Bereich der "angrenzenden Nachbarschaft" gerückt. Dies namentlich deshalb, weil die beiden Schaffhauser Gemeinden Rüdlingen und Buchberg innerhalb des provisorischen Planungssperimeters "Nördlich Lägern" liegen und für die entsprechende Partizipation vorgesehen sind.

Im Hinblick auf die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages - und entsprechend auch des erweiterten Auftrages der Motion Fehr - hat der Regierungsrat die interdepartementale "Arbeitsgruppe geologische Tiefenlager (AGT)" mit der näheren Abklärung der Frage beauftragt, welche Handlungsmöglichkeiten der Regierung im Rahmen ihrer gesetzlichen Widerstandspflicht offen stehen. Dies ergab folgendes:

Beim zentralen Begriff der "vorbereitenden Handlungen" geht es um mögliche - allenfalls etappenweise vertiefte - erdwissenschaftliche Un-

tersuchungen. Die Verordnung über vorbereitende Handlungen im Hinblick auf die Errichtung eines Endlagers für radioaktive Abfälle vom 27. November 1989 wurde mit dem Inkrafttreten der KEV am 1. Februar 2005 aufgehoben (Art. 80 Ziff. 2 KEV). Heute sind die Bestimmungen dieser Verordnung unter dem Titel "Erdwissenschaftliche Untersuchungen" in Art. 35 und 36 KEG und Art. 58 bis 61 KEV enthalten. Inhaltlich stimmen die heutigen Regelungen mit den Bestimmungen der aufgehobenen Verordnung über vorbereitende Handlungen weitgehend überein.

Bis auf wenige Ausnahmen sind erdwissenschaftliche Untersuchungen bewilligungspflichtig. Bewilligungsbehörde ist das UVEK. Für die Ausnahmen nach Art. 61 KEV gilt, dass es für die Durchführung von Messungen und die Entnahme von Gesteinsproben keine Baubewilligung braucht, wohl hingegen für Bohrungen (Etappe 2). Somit sind die Möglichkeiten, sich mit rechtlichen Mitteln gegen vorbereitende Handlungen zu wehren, sehr klein. Konkret wurden für die Etappe 1 ("Auswahl von geologischen Standortgebieten" bis ca. 2011) gar keine Möglichkeiten gefunden. Für die Etappen 2 und 3 besteht im Wesentlichen nur die Möglichkeit, über die Verweigerung der Mitarbeit Zeitverzögerungen im Verfahren zu erwirken.

Der im Gesetz verwendete Begriff "mit allen rechtlichen und politischen Mitteln" ist nicht näher definiert. Im Vorfeld der parlamentarischen Beratung fand nicht einmal eine Kommissionssitzung statt. Auch die Debatte im Grossen Rat vom 13. Juni 1983 zum Gesetz gegen Atommüll-Lagerstätten brachte nichts ans Licht, was einer Konkretisierung dienlich wäre.

Alles in allem kommt die AGT zum Schluss, dass nur beschränkt juristische Möglichkeiten bestehen, gegen ein geologisches Tiefenlager für atomare Abfälle auf Kantonsgebiet anzukämpfen. Die Ergreifung rechtlicher Mittel ist erst in der Durchführungsphase möglich. Dazu zählt insbesondere die Ergreifung des Referendums gegen den Beschluss der Bundesversammlung zur Rahmenbewilligung beim Abschluss der "Etappe 3". Hingegen könnten über die Verweigerung der Mitwirkung oder von Bewilligungen (z.B. für Bohrungen) Verzögerungen erreicht werden.

Nach Auffassung des Regierungsrates sollten keine Massnahmen ergriffen werden, die nur eine (Verfahrens-)Verzögerung bewirken. Ebenso

drängt sich zurzeit kein Ausstieg aus dem Partizipationsprozess auf, der für den Informationsfluss und die Vernetzung mit den Gemeinden doch von einiger Bedeutung ist. Für die geforderte Strategie des Widerstandes sind jedoch namentlich folgenden Handlungsschienen massgebend:

- Fundierte, **ablehnende Stellungnahmen im Rahmen der offiziellen Anhörungen** am Schluss der einzelnen Sachplanetappen. Dazu gehört namentlich auch das Aufzeigen methodischer und sicherheitstechnischer Mängel.
- **Koordination und Bündelung des Widerstandes** mit der Bevölkerung, den Gemeinden und **namentlich mit den deutschen Nachbarn**, die kein Interesse haben, dass Atommüll an ihrer Grenze deponiert wird.
- Auf der **sozioökonomischen Ebene müssen die volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen von Tiefenlagern aufgezeigt werden**, und zwar in ihrer Ganzheit und nicht nur in Bezug auf einzelne Gemeinden. Die entsprechende Studie hat der Regierungsrat vorgezogen zum Sachplan mit einer umfassenden Fragenstellung in Auftrag gegeben. Die Studie wurde am 21. April 2010 veröffentlicht.

7. Sozioökonomische Studie bestätigt Notwendigkeit zum Widerstand gegen atomare Tiefenlager in der Region Schaffhausen

Die Studie "Tiefenlager für radioaktive Abfälle im Zürcher Weinland und im Südranden zur Abschätzung der sozioökonomischen Effekte im Kanton Schaffhausen" wurde im Auftrag des Kantons Schaffhausen von BHP Hanser und Partner AG in Zusammenarbeit mit gfs.bern sowie Prof. Dr. Christian Fichter, Sozial- und Wirtschaftspsychologe, erstellt. Diese kommt zum Schluss, dass Tiefenlager für atomare Abfälle im Zürcher Weinland oder im Südranden die Entwicklung von Wirtschaft und Bevölkerung Schaffhausens über Jahrzehnte markant schwächen würden. Die Beschäftigungseffekte beim Bau und Betrieb könnten die negativen Wirkungen beider Tiefenlagerprojekte bei Weitem nicht kompensieren.

Untersucht wurden sowohl unmittelbare Effekte (wie Aufträge, Arbeitsplätze, Güterverkehr) wie auch mittelbare Effekte. Dazu zählt die veränderte Wahrnehmung des Kantons als Wohn- und Betriebsstandort sowie als Tourismusregion. Die Studie kommt zum Schluss, dass die mittelba-

ren Effekte dauerhaftere (negative) Wirkung haben und die (positiven) Effekte deutlich überwiegen.

Das Image des Kantons als dynamische und zugleich naturnahe Region würde beeinträchtigt und seine Entwicklung stark gebremst: Bis in rund 50 Jahren würden dem Kanton (auf heutiger Basis berechnet) jährlich 15 - 33 Mio. Franken an Steuererträgen entgehen, was 3 - 7 Prozent der heutigen Steuererträge entspricht. Im gleichen Zeitraum würden die Bevölkerung um 2'000 - 5'000 Personen weniger und die Arbeitsplätze um 1'000 - 2'000 weniger wachsen, als dies ohne die Atomlager-Projekte der Fall wäre. Gemessen an der heutigen Bevölkerung von 75'000 Personen und den 32'000 Arbeitsplätzen im Kanton wäre dies ebenfalls ein Minus von beachtlichen 3 - 7 Prozent.

Durch den Bau atomarer Tiefenlager auf Kantonsgebiet oder in der angrenzenden Nachbarschaft würde Schaffhausen Standort-Attraktivität einbüßen. Der Regierungsrat machte deshalb im Rahmen der Veröffentlichung der Studie deutlich, dass er die Lagerstandorte in unmittelbarer Nähe zur Agglomeration Schaffhausen, wo 80 Prozent der Bevölkerung und Arbeitsplätze im Kanton konzentriert sind, als unzumutbar ablehnt.

8. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagene Gesetzesrevision hat keine direkten finanziellen Folgen. Der geforderte Widerstand wird bereits heute auf allen Ebenen praktiziert. Der Aufwand für einzelne Massnahmen und/oder nötigenfalls weitere Gutachten kann heute nicht abgeschätzt werden, steht aber sicher in keinem Verhältnis zu den negativen volkswirtschaftlichen Folgen, die der Bau eines Tiefenlagers in unserer Region nach sich zöge.

9. Fazit aus Sicht des Regierungsrates

Der Kanton Schaffhausen hatte unter der Rezession und dem Strukturwandel der vormals dominierenden Industriebetriebe in den 1990er Jahren stärker gelitten als andere Gebiete. Deshalb betreibt er seit über einem Jahrzehnt eine Revitalisierungspolitik, um national und international wieder konkurrenzfähiger zu werden und den Anschluss an die Nachbarregionen zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund nimmt der Regierungsrat zur Entsorgung nuklearer Abfälle folgende Haltung ein:

- Die Untersuchungen zeigen, dass die Planung und der Bau eines Tiefenlagers die Entwicklung der Schaffhauser Bevölkerung und Wirtschaft über Jahrzehnte markant schwächt und das Image der Region schädigt.
- Der Regierungsrat befürchtet, dass durch die Erstellung eines Tiefenlagers die weiterhin nötige Aufwärtsentwicklung des Kantons abgewürgt wird und Schaffhausen im Standortwettbewerb zurückfällt.
- Der Regierungsrat kritisiert, dass bisher einseitig die technischen Aspekte von Tiefenlagern, nicht aber die volkswirtschaftliche Machbarkeit untersucht wurden. Die vorgeschlagenen Einmalzahlungen an wenige Gemeinden sind der falsche Ansatz und reichen bei weitem nicht aus. In Frage kommen nur substanzielle Dauerentschädigungen für die ganze Standortregion sowie eine langfristige Solidarhaftung des Bundes im Fall eines Schadenereignisses.
- Der Kanton Schaffhausen gehört zu den Vorreitern, was die Förderung erneuerbarer Energien und die Energie-Effizienz betrifft, und strebt längerfristig einen Ausstieg aus der Kernenergie an. Unter Berücksichtigung dieses Potenzials könnte der Kanton Schaffhausen seinen Strombedarf ab dem Jahr 2035, rein rechnerisch betrachtet, selber decken. Der Regierungsrat anerkennt, dass die Schweiz unter dem Aspekt der Versorgungssicherheit in den nächsten Jahrzehnten nicht auf Kernenergie verzichten kann.

In Abwägung dieser Kernpunkte kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass dem Bau atomarer Tiefenlager in unmittelbarer Nähe zur Agglomeration Schaffhausen nicht zugestimmt werden kann. Folgerichtig wendet sich der Regierungsrat deshalb nicht gegen eine gesetzliche Festbeschreibung der erweiterten Widerstandspflicht. Auch wenn die materielle Wirkung einer solchen Regelung nicht überschätzt werden darf, könnte ein Verzicht darauf als Signal interpretiert werden, dass der Kanton von seinem bisherigen Kurs Abstand nehmen soll. Dies wäre zweifellos ein falsches Zeichen und würde alle bisherigen Widerstandsbemühungen in Frage stellen.

Mit der Erfüllung des Motionsauftrages beantragt der Regierungsrat die Abschreibung der Motion Nr. 495. Ebenso kann das am 17. Februar 2003 erheblich erklärte Postulat Nr. 19 "Atom Müll-Endlager Benken" abgeschrieben werden, da dieses vom neuen Gesetzestext konsumiert

wird. Die darin erwähnte Berichterstattung hat der Regierungsrat ohne separaten Auftrag ohnehin im Rahmen des Geschäftsberichtes wahrzunehmen.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten, dem im Anhang beigefügten Entwurf für eine Änderung des Gesetzes gegen Atommüll-Lagerstätten zuzustimmen und die am 19. Mai 2008 erheblich erklärte Motion Nr. 495 von Hans-Jürg Fehr sowie sein am 17. Februar 2003 erheblich erklärtes Postulat Nr. 19 "Atommüll-Endlager Benken" als erledigt abzuschreiben.

Schaffhausen, 25. Mai 2010 Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dr. Erhard Meister

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Gesetz gegen Atommüll-Lagerstätten

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz gegen Atommüll-Lagerstätten vom 4. September 1983 (SHR 814.500) wird wie folgt geändert:

Art. 1

Die Behörden des Kantons Schaffhausen sind verpflichtet, mit allen rechtlichen und politischen Mitteln darauf hinzuwirken, dass auf Kantonsgebiet und dessen angrenzender Nachbarschaft keine Lagerstätten für radioaktive Abfälle errichtet und keine vorbereitenden Handlungen vorgenommen werden.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates:

Der Präsident:

Die Sekretärin: